F U N K
INGENIEURBÜRO

**Gemeinde Schemmerhofen**
**Gemarkung Altheim**
Kreis Biberach

# Baugebiet „Unter dem Schleifweg“

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach der Landesbauordnung*

Genehmigt
Biberach, den
25. JUNI 2014

LANDRATSAMT BIBERACH

Ausgefertigt:
Schemmerhofen, den 21.05.2014

GEMEINDE SCHEMMERHOFEN · LANDKREIS BIBERACH ·

.....
Glaser, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/R
Riedlingen, den 12.05.2014

F U N K
INGENIEURBÜRO

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

**Rechtskräftig durch**
**öffentliche Bekanntmachung**
**am 18.07.2014“**

# *A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan*
## *nach dem Baugesetzbuch*

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S 1548)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011.
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Genehmigt
Biberach, den
25. JUNI 2014

LANDRATSAMT BIBERACH

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

Von den in § 4 (2) BauNVO aufgeführten Nutzungen sind zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) in Verbindung mit § 4 (2) BauNVO Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

### 2.1 Zahl der Vollgeschosse

siehe zeichnerischer Teil

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) – II-geschossig als Höchstmaß

### 2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

### 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

### 2.4 Gebäudehöhe

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird auf 8,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe beschränkt. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches bzw. der oberste Abschluss der Außenwand.

### 2.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Pro Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
Ein Doppelhaus besteht aus zwei selbstständigen Gebäuden.

Pro Einzelhaus sind maximal drei Wohneinheiten zulässig.

## 3. Höhenlage von baulichen Anlagen

(§ 9 (3) BauGB)

### 3.1 Erdgeschossfertigfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe wird entweder an Hand der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche oder an Hand der vorhandenen Geländehöhe festgelegt. Die Wahl zwischen den zwei Festlegungsarten entweder a.) an Hand der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche oder b.) an Hand der Höhe des vorhandenen Geländes steht der Bauherrschaft frei.

a) Festlegung an Hand der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf maximal 0,5 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen an dem dem Gebäude direkt vorgelagerten höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein).

b) Festlegung an Hand der Höhe des vorhandenen Geländes

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf max. 0,5 m über einem geplanten Schnittpunkt zwischen der Hauswand und dem vorhandenen Gelände liegen, gemessen an dem höchsten Schnittpunkt der geplanten Hauswand mit dem vorhandenen Gelände nach der Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen.

Die Wahl der zur Ermittlung herangezogenen Hauswand steht der Bauherrschaft frei.

## 4. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

(§§ 22 – 23 BauNVO)

### 4.1 Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

o = offene Bauweise; Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser

## 4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

## 4.3 Garagen und Nebenanlagen

(§9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Der rechtwinklige Abstand zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss mindestens 5,5 m betragen. Bei elektrischen Torantrieben sind auch 3 m Abstand zulässig. Der seitliche Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 1,5 m betragen. Bei Dachvorsprüngen ist das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen zu beachten.

Abweichend von § 6 (1) Nr. 2 LBO sind Garagen an den Nachbargrenzen zulässig, wenn sie eine Wandhöhe von 4,0 m und eine Wandfläche von 35 m² nicht überschreiten.

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude sind außerhalb der Baugrenzen, jedoch nur bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt, zulässig. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude müssen einen Abstand von mindestens 1,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Bei Dachvorsprüngen ist das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen zu beachten.

# 5. Sichtflächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

## 6. Verbot der Ein- und Ausfahrt

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Zufahrten und Ausfahrten zu den Baugrundstücken über Flst. 2914 „Unterer Schleifweg" sind nicht zulässig. Zufahrten und Ausfahrten sind nur über die Erschließungsstraßen des Baugebietes zugelassen.

## 7. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch auf den öffentlichen Flächen zu verlegen.
Eine oberirdische Führung ist aus städtebaulichen Gründen unzulässig.

## 8. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen und Leitungen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

## 9. Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB, § 126 (1) BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben.

Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden. Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

## 10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

### 10.1 Pflanzgebot für Bäume auf Baugrundstücken

An den im zeichnerischen Teil auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Standorten sind Laubbäume, Hochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und zu erhalten. Änderungen vom vorgegebenen Standort um bis zu 10 m entlang der Straßenbegrenzungslinie sind zulässig. Die Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,0 m vom Randstein der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten.

### 10.2 Heckenbepflanzung am südlichen Rand

Auf der privaten Grünfläche am südlichen Rand des Baugebietes ist mindestens eine einreihige Hecke aus Wildsträuchern zu pflanzen:

Geeignete Wildsträucher:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Cornus sanguinea | - | Hartriegel |
| 2. | Corylus avellana | - | Hasel |
| 3. | Crataegus monogyna | - | Weißdorn |
| 4. | Euonymus europaeus | - | Pfaffenhütchen |
| 5. | Ligustrum vulgare | - | Liguster |
| 6. | Lonicera xylosteum | - | Heckenkirsche |
| 7. | Rosa canina | - | Hundsrose |
| 8. | Rosa glauca | - | Rotblättrige Rose |
| 9. | Rosa rubiginosa | - | Wein-Rose |
| 10. | Salix purpurea | - | Purpurweide (Bem.: nicht entl. von Kanalleitungen pflanzen) |
| 11. | Sambucus nigra | - | Schwarzer Holunder |
| 12. | Viburnum lantana | - | Wolliger Schneeball |
| 13. | Viburnum opulus | - | Gewöhnlicher Schneeball |

Eine Zierstrauchbeimengung von 25 % ist zulässig.

Eine Einfriedigung mit einer geschnittenen Hecke aus Koniferen (Nadelbäume) ist nicht zulässig.

Innerhalb der Grünfläche wird im Zuge der Erschließung des Baugebietes zur Ableitung des Oberflächenwassers aus den Außengebieten ein Leitdamm (Höhe bis ca. 40 cm) mit begleitender Mulde erstellt. Der Leitdamm mit Mulde ist zu dulden und zu erhalten.

## 10.3 Bodenschutz

Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet, so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Ebenso ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

## 10.4 Außenbeleuchtung

Als Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Lampen (LED- bzw. NAV-Leuchten) mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zulässig.

## 10.5 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe mit 263.393 Minuspunkten erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde, z.B. durch die Maßnahmen am Saungraben (Kontostand am 16.10.2013: 302.940 Ökopunkte).

Die Ausgleichsmaßnahmen werden den öffentlichen Flächen zu 15% und den privaten Flächen zu 85% zugeordnet.

Die Gemeinde stellt die erforderlichen Flächen auf Kosten der Eigentümer der Baugrundstücke zur Verfügung und führt die Ausgleichsmaßnahmen durch. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbetrag gemäß ihrer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a-c Baugesetzbuch.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom 17.03.2014 ist Bestandteil des Textteiles zum Bebauungsplan.

# Anlage 1: Sonstige Hinweise

## 1. Archäologische Funde

Sollten während der Bauausführung/Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten, Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

## 2. Immissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen, insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen. Insbesondere wird auf mögliche erhöhte Geruchs- und Lärmimmission von dem landwirtschaftlichen Betrieb auf Flst. 1629 und 1630 („Härle") bis zu dessen geplanter Betriebsauflösung hingewiesen.

## 3. Lärmimmissionen durch die K 7596

Das Baugebiet liegt im Schalleinwirkungsbereich der K 7596. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind auf eigene Kosten herzustellen.

## 4. Schichtwasser

Der Austritt von Schichtwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen oder das Schichtwasser ist vor Ort in einer Kiespackung zu versickern.

Es dürfen keine Drainagen, die dauerhaft Wasser führen, an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und eine Ableitung von Schichtwasser sind nicht zulässig. Ein Anschluss von Drainagen an den Schmutzwasserkanal ist grundsätzlich nicht zulässig.

## 5. Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.
Als Rückstauhöhe in den Kanälen ist die Straßenhöhe gleichzusetzen.
Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.
Im Einzelnen gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

## 6. Höhe und Abstand von toten Einfriedungen und Hecken gegenüber privaten Nachbargrundstücken

Die zulässige Höhe und der erforderliche Abstand toter Einfriedigungen und Hecken bemessen sich nach dem Nachbarrechtsgesetz.

# *B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan*
## *nach der Landesbauordnung*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

## 1. Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Die Dachform und die Dachneigung sind nicht festgesetzt.

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- oder Bleieindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

## 2. Antennen

(§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Pro Wohngebäude ist nur die Errichtung einer Außenantenne zulässig. Wenn Satellitenantennen auf dem Dach angebracht werden, ist ein Schüsseldurchmesser von max. 90 cm zulässig. Satellitenantennen dürfen den Dachfirst des Hauptgebäudes nicht überragen.

LANDRATSAMT BIBERACH

Genehmigt
Biberach den
25. JUNI 2014

## 3. Niederspannungsleitungen

(§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Die Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Eine oberirdische Führung ist aus gestalterischen Gründen unzulässig.

## 4. Einfriedigungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

a) Gegenüber öffentlichen Flächen

Als Einfriedigung sind Hecken, Holzzäune, Drahtzäune, Metallzäune oder Mauern, auch Stützmauern, bis insgesamt 1,8 m Höhe zulässig.

Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

Mit allen toten Einfriedigungen ist vom Fahrbahnrand ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

b) Gegenüber Nachbargrundstücken

Bei Drahtzäunen werden die zulässige Höhe und der erforderliche Abstand entsprechend den Regelungen zu toten Einfriedigungen nach § 11 (1) Nachbarrechtsgesetz festgesetzt.

Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

## 5. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,50 m Höhenunterschied gegenüber dem Urgelände (Geländehöhen nach Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsarbeiten) sind nur als Ausnahme zulässig. Höhere Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur in einem Abstand von 4,0 m entlang von Gebäuden und den an sie angebauten Terrassen allgemein zulässig.

## 6. Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig,
- Je Stätte der Leistung sind Werbeanlagen mit einer Werbefläche von maximal 1 m² zulässig. Maßgebend sind die Ansichtsflächen der Werbeanlagen. Bei mehreren Werbeanlagen auf einem Grundstück gelten die Größenbeschränkungen für alle insgesamt.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Der Grenzabstand von Werbeanlagen richtet sich nach der LBO.

## 7. Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2,0 Stellplätze nachzuweisen.

## 8. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt, die sich auf Ziff. 4 Einfriedigungen beziehen.

# *Verfahrensvermerke*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: | 23.07.2012 |
| 2. | Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Einbeziehung von Flst. 1626): | 10.12.2012 |
| 3. | Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB | 08.02.2013 |
| 4. | Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde im folgenden Zeitraum durchgeführt: | 11.02.2013 bis 11.03.2013 |
| 5. | Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. | 08.02.2013 bis 08.03.2013 |
| 6. | Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die erste öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: | 25.03.2013 |
| 7. | Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: | 24.01.2014 |
| 8. | Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: | 28.01.2014 bis 28.02.2014 |
| 9. | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: | 28.01.2014 bis 28.02.2014 |
| 10. | Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: | 17.03.2014 |
| 11. | Durch Verfahrensfehler erneute öffentliche Auslegung. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung.. | 28.03.2014 |
| 12. | Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum erneut öffentlich ausgelegt: | 07.04.2014 bis 08.05.2014 |
| 13. | Erneute Beteiligung des Landratsamtes als berührter Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB: | 07.04.2014 bis 08.05.2014 |
| 14. | Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: | 12.05.2014 |
| 15. | Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): | 12.05.2014 |
| 16. | Vorlage des Antrages auf Genehmigung der Satzungen beim Landratsamt Biberach nach § 10 Abs. 2 BauGB: | 20.05.14 |
| 17. | Die Genehmigung wurde erteilt am: | 25.06.14 |
| 18. | Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB: | 18.07.14 |
| 18. | Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am: | 18.07.14 |

Ausgefertigt:
Schemmerhofen, den 21.05.2014

GEMEINDE SCHEMMERHOFEN · LANDKREIS BIBERACH

.....
Glaser, Bürgermeister